

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 96.

Dienstag den 6. April.

1869.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die akademischen Vorlesungen im bevorstehenden Sommersemester am 15. April 1869 beginnen werden. Gedruckte Verzeichnisse der angekündigten Vorlesungen sind in der Kanzlei des Universitätsgerichts und in der Universitäts-Buchhandlung Querstraße Nr. 30 zu bekommen.
Leipzig, den 22. März 1869.

Die Immatriculations-Commission.

v. Burgsdorff,
Königl. Regier.-Bevollmächtigter.

D. Brückner,
d. B. Rector.

Seyler,
Universitäts-Richter.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. Js. nicht die Steuer abgeführt haben.

Leipzig, den 3. April 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständerversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1868 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zufließende Abgabe von vier Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtschläger), sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armenkassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beidrückung des Gemeindefiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armenkassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden. Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadtrathe, sowie die Gerichtämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.
Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Reinhaltung der Straßen betreffend.

Wiederholt bei uns angebrachte Beschwerden über Unterlassung der den Grundstücksbesitzern obliegenden Reinhaltung der Straßen veranlassen uns zu folgenden, im wohlfahrts- und gesundheitspolizeilichen Interesse nöthigen Anordnungen:

- 1) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerinne an jedem Markttage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt werde.
- 2) Bei trockener Witterung ist zur Verhütung des Staubes vor dem Kehren die zu reinigende Fläche mit Wasser zu besprengen.
- 3) Der in den Lagerinnen sich sammelnde Unrath darf nicht in die Einfülllöcher der Nebenschleusen gekehrt werden, sondern ist mit dem Straßenkehricht in Haufen zusammenzubringen; etwaige Verstopfungen der Schlenzeneinfülllöcher sind entweder sofort zu beseitigen, oder in der Expedition des Markstalls oder auf der Wache unter dem Rathhause anzuzeigen.
- 4) Nur an den unter 1) bemerkten Tagen und Stunden dürfen aus den Grundstücken Kehricht, Stroh, Papier, Küchenabfälle und dergleichen auf die Straße geschüttet werden; übrigens ist es zu empfehlen, dergleichen Abgänge in Körben oder Kübeln zur Abfuhr während der obengedachten Zeit bereit zu halten.
- 5) Asche, Bauschutt, Scherben, Muschelschaalen, Steine und dergleichen dürfen weder zu den Kehrichthaufen auf die Straße gebracht, noch mit dem Hauskehricht vermischt, in Körben oder Kübeln zur Abfuhr gegeben werden.
- 6) Wenn außer der regelmäßigen Kehzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspaden von Waaren oder Meubles auf der Straße Stroh, Heu oder dergleichen verstreut worden, so ist Solches sofort nach beendigter Arbeit bei Seite zu schaffen.
- 7) Schutt-, Sand- und Erdbäufen sind vor Abends 10 Uhr von der Straße wegzubringen.
- 8) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Lagerinnen von Schnee- und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerinne in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte